



Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

bearbeitet von: Johanna Ehlers
Telefon: 0385/588-9222
AZ: 367-00000-2020/055-073
E-Mail: Johanna.Ehlers@sm.mv-
regierung.de

Schwerin, 26.11.2021

Rundbrief Nr. 1/2021 – Neufassung Corona-KiföVO M-V mit erweiterten Testverpflichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlagen:

1. Neufassung der Corona-KiföVO ÄndVO M-V vom 26.11.2021
2. KiTa-Stufen-Hygienehinweise, Stand 26.11.2021
3. FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung, Stand 26.11.2021
4. Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand 26.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Anpassung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes und der Neufassung der Corona-LVO M-V war auch die Corona-Kindertagesförderungsverordnung (Corona-KiföVO M-V) neu zu fassen. Im Wesentlichen bleiben die Regelungen in der Corona-KiföVO M-V und

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

der von der Expertengruppe KiTa-Schule-Corona entwickelte Stufenplan unverändert bestehen. Es ergeben sich dabei im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

1) 3G-Pflicht am Arbeitsplatz

Sofern die Beschäftigten in der Kindertagesförderung und die Kindertagespflegepersonen weder geimpft noch genesen sind, müssen sie sich fünfmal in der Woche testen oder testen lassen. Diese „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ gilt an allen Arbeitsstätten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen sind, und basiert auf der Neufassung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes. Sie gilt damit auch für alle Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen und dient der Vorbeugung von Infektionsgeschehen am Arbeitsplatz sowie dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden.

2) Beschäftigte mit leichten Symptomen müssen diese entsprechend der nationalen Teststrategie auch in Stufe 1 (grün) ärztlich abklären lassen.

Vor dem Hintergrund eines stetig steigenden Infektionsgeschehens in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und um Infektionsketten zu unterbrechen, wurde die Testpflicht in der Stufe 1 (grün) der risikogewichteten Einstufung auch auf Beschäftigte mit leichten Symptomen erweitert. Demnach müssen Beschäftigte mit leichten Symptomen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einer anderen Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial) zu Hause bleiben und sie dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht in der Kindertagesförderung tätig werden.

3) Nach § 28a Absatz 8 S. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz ist die Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Neufassung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes wurden generelle Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ausgeschlossen.

Alle aktuellen Informationen und Formulare finden Sie weiterhin auf der folgenden Homepage <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kindertagesf%C3%B6rderung/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl